

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/40777/00/51

Salzburg, 10. September 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet auf dem Mönchsberg; hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 10. September 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich des Mönchsbergs - entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 46 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 17. September 2001 bis
einschließlich 15. Oktober 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung

des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 13/2001 vom 16.7.2001 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32411/01/23

Salzburg, 10. September 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Dostal an der Kühbergstraße/Ecke Heinrich-Wallmann-Weg hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 10. September 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich der Liegenschaft Dostal an der Kühbergstraße/Ecke Heinrich-Wallmann-Weg - entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 9 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 17. September 2001 bis
einschließlich 15. Oktober 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 12/2001 vom 29.6.2001 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat

Johann Padutsch

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/00/37410/00/71

Salzburg, 10. September 2001

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997); Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich des Salzburger Ausstellungszentrum (SAZ) hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBL Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 68/2000, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 10. September 2001 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich des Salzburger Ausstellungszentrum (SAZ) - entsprechend der planlichen Darstellung Ord. Nr. 61 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 17. September 2001 bis
einschließlich 15. Oktober 2001,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Nr. 12/2001 vom 29.6. 2001 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

STADT:LEBEN
Ihr direkter Draht

8072-2357

**Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998**

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/82289/95/67

Salzburg, 12. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd/Karolingerstraße 3/G1“, hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.9.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBL.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 64 („Maxglan Süd/Karolingerstraße 3/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966,

erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/82289/95/68

Salzburg, 12. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Maxglan Süd/Karolingerstraße 4/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.9.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 65 („Maxglan Süd/Karolingerstraße 4/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/33049/01/17

Salzburg, 10. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schmiedingerstrasse 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.9.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 15 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/34476/2001/22

Salzburg, 12. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alterbach 3/G1/N1“, 1. Änderung; hier: Beschluss

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.9.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 („Alterbach 3/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzerstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46758/2000/27

Salzburg, 12. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Nord 3/G2“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.9.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 25 („Schallmoos-Nord 3/G2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzsstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/32326/01/14

Salzburg, 12. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Elisabeth Vorstadt 9/G1/N1“, 1.Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.9.2001 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 12 („Elisabeth Vorstadt 9/G1/N1“) beschlossen. Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzsstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50382/99/52

Salzburg, 10. September 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Eduard-Macheiner-Straße 1/A1“; hier: Kundmachung

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.9.2001, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 46 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966,

erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzsstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/02/35053/2001/013

Salzburg, 27. August 2001

Betrifft:

Grundabgabe einer ca. 12 m² großen Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Grundstück 2416/7 KG Lieferung II, im Bereich der Münchner Bundesstraße

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 27.8.2001 verfügt, dass eine ca. 12. m² große Teilfläche aus dem in öffentlichen Gut der Stadtgemeinde abgegeben und dessen Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand
SR DDr. Wagner

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/46399/1998/37

Salzburg, 23. August 2001

Betrifft:

Übernahme von Grundstücksflächen im Bereich des SAZ in das private Gut der Stadtgemeinde.

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 9.8.2001 verfügt, dass das Gst 499/539 KG Itzling (1.073 m²) und eine Teilfläche des Gst 499/504 KG Itzling (509 m²) in das private Gut der Stadtgemeinde übernommen und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand:
DDr. Wagner

INFO-Z
8072-2501

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/02/41799/2001/001

Salzburg, 24. August 2001

Betrifft:
Nebengebührenordnung 2000

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2001 gemäß § 17 Abs.2 Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981 beschlossen:

- „1. Für die Beamten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Salzburg gilt die in der Beilage 1 angeführte „Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000)“.
2. Die Nebengebührenordnung 1970 (NGO 1970), Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 1970, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Mai 1996, wird mit allen dazu ergangenen Beschlüssen aufgehoben.
3. Der Beschluss des Gemeinderates vom 17. Oktober 1966 betreffend die Gewährung einer Heiratsbeihilfe wird aufgehoben.
4. Der Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 1967 betreffend die Gewährung einer Geburtenbeihilfe wird aufgehoben.
5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft.
6. Übergangsbestimmungen
- 6.1. Die bis zum Inkrafttreten der Nebengebührenordnung 2000 nach der Nebengebührenordnung 1970 im Einzelfall zuerkannten Haltungskostenbeiträge (B 2), Personalzulagen (C 14), Baudienstzulagen (D 4), Kontrolldienstzulagen (D 17), Marktpolizeizulagen (D 20), Schreibzulagen (D 27), Bildschirmzulagen (D 27 a) und Vollstreckungsdienstzulagen (D 33) bleiben in ihrer bisherigen Zuordnung nach dem Gehaltsgesetz 1956 aufrecht und für eine allfällige Sonderzahlung gemäß § 3 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. eine allfällige Ruhegenussfähigkeit gemäß § 30 a (alt) Gehaltsgesetz 1956 berücksichtigt.
- 6.2. Die bis zum Inkrafttreten der Nebengebührenordnung 2000 für die Magistratsbediensteten der Tourismus Salzburg Ges.mbh im Einzelfall zuerkannten Nebengebühren und Zulagen bleiben bis zum Ausscheiden aus der TSG aufrecht und werden entsprechend der in der Nebengebührenordnung 2000 vorgesehenen Valorisierung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) wertgesichert.“

Beilage 1

Nebengebührenordnung 2000

NGO 2000

Allgemeines:

Die in männlicher oder weiblicher Form in der Nebengebührenordnung 2000 angeführten Bezeichnungen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf männliche oder weibliche Bedienstete in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

U	§ 16 GG 1956 Überstundenvergütungen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Müllabfuhr für verstärkten Einsatz anlässlich gesetzlicher Feiertage	4,60	pro Feiertag
2	Für Bedienstete des Maschinenamtes für die Wartung (Störungsbehebungen) der Feuermeldeanlagen, Fernsprechanlagen, ferngesteuerten Uhren und Einbruchsicherungen	9,24	pro Monat
3	Für Heizungsdienste 3.1. an Samstagen 3.2. an Sonn- und Feiertagen	1,64 2,50	pro Tag pro Tag
4	Für Präsidialkraftfahrer für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr	25,02	pro Monat
5	Für Schulwarte je nach Schulraumvermietung 5.1. Stufe 1 5.2. Stufe 2 5.3. Stufe 3 5.4. Stufe 4 5.5. Stufe 5	6,31 8,37 11,64 13,61 15,78	pro Monat

S	§ 17 GG 1956 Sonn- und Feiertagszuschlag	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr	6,16	pro Monat

J	§ 17a GG 1956 Journaldienstzulagen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und für Techniker für Baupolizei- und Feuersicherheitsdienste (Kulturdienste) ab eine halbe Stunde vor der veranstaltungsbehördlichen Abnahme der Veranstaltung bis eine halbe Stunde nach Schluss der Veranstaltung 1.1. VerwGr A, B	jeweilige Überstunden vergütung bis	pro Stunde

	1.2. VerwGr C, P 1, P 2, P 3	maximal Dkl VII Gst 1 jeweilige Überstunden vergütung bis maximal Dkl V Gst 2	
2	Für Bedienstete der Seniorenheime für Hausinspektionsdienste	6,20	pro Woche
3	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst) VerwGr P3 VerwGr P2 VerwGr P1 VerwGr C VerwGr B VerwGr A VerwGr P1, C, B, A VerwGr C, B, A VerwGr B, A Dkl I, II, III Dkl II, III Dkl III Dkl IV Dkl V ab Dkl VI	 25,13 27,33 29,53 29,53 29,53 29,53 31,74 33,94 37,47	pro Monat
4	Für Ärzte in Seniorenheimen	38,79	pro Woche

B	§ 17 b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Bestattungsanstalt 1.1. für Rufbereitschaft von Montag 7.30 Uhr bis Samstag 12.00 Uhr 1.2. für Rufbereitschaft von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 7.30 Uhr	 4,05 1,95	pro Dienst pro Dienst
2	Für Bedienstete des Maschinenamtes, der Erholungsbetriebe und des Wirtschaftshofes für die Behebung von Störungen	9,46	pro Woche

3	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres 3.1. für Rufbereitschaft 3.2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort	4,74 55 % der jeweiligen Überstundenvergütung	pro Woche pro Stunde
4	Für Hausmeister des Stadtjugendamtes und des Gebäudeamtes sowie für Schul- und Hauswarte ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft	4,74	pro Monat
5	Für Operatoren und Systembetreuer des Amtes für Datenverarbeitung	0,67	pro Tag

M	§ 18 GG 1956 Mehrleistungszulagen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung in der Verwendung als Sachbearbeiter, Fachbearbeiter und Büro- u. Kanzleikräfte VerwGr D Dkl I, II, III VerwGr C Dkl I VerwGr C Dkl II, D Dkl IV VerwGr C Dkl III, B Dkl II, III VerwGr C Dkl IV, B Dkl IV, A Dkl III VerwGr C Dkl V, B Dkl V, A Dkl IV VerwGr B Dkl VI, A Dkl V VerwGr B Dkl VII, A Dkl VI VerwGr A Dkl VII VerwGr A Dkl VIII	4,31 5,81 6,88 7,65 8,52 9,55 10,42 11,40 12,27 13,20	pro Monat
2	Für EDV-Koordinatoren und Programmierer außerhalb des Amtes für Datenverarbeitung	5,64	pro Monat
3	Für Programmierer des Amtes für Datenverarbeitung 3.1. für zeitlich begrenzte Projekte	15 % des Gehaltes 20 % des Gehaltes	pro Monat pro Monat
4	Für Schulwarte mit Dienstwohnung	2,12	pro Monat

E	§ 19a GG 1956 Erschwerniszulagen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die zur Ausübung des Dienstes die Kenntnis von mindestens zwei lebenden Fremdsprachen in Wort und Schrift nachweisen müssen	9,24	pro Monat
2	Für Hausmeister in städtischen Gebäuden	5,01	pro Monat
3	Für Küchen- und Hausbedienstete 3.1. in Seniorenheimen 3.2. in Kindergärten und Horten und für die Essenausgabe der Personalverpflegung	8,44 6,95	pro Monat
4	Für Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung bei dauernder und überwiegender (über 50 %) Dienstleistung im Außendienst	3,37	pro Monat
5	Für Bedienstete der Allgemeinen und Bezirksverwaltung, der Vermögensverwaltung, der Bau- und Anlagenbehörde, der Bauverwaltung, der Betriebsverwaltung, der Raumplanung und der Wohnungsverwaltung der Verwendungsgruppen A, B und C, die bedingt durch die Tätigkeit im technischen Dienst überwiegend (über 50 %) Außendienst leisten Dkl I Dkl II Dkl III Dkl IV Dkl V Dkl VI Dkl VII Dkl VIII	6,75 8,17 9,52 10,93 12,35 13,76 15,18 16,64	pro Monat
6	Für Bedienstete die zur Betreuung von Heizungen eingesetzt sind	4,13	pro Monat
7	Für Bedienstete der Erholungsbetriebe für den Dienst im Kühlhaus	0,0456	pro Stunde
8	Für Bedienstete des Stadtsteueramtes der Verwendungsgruppen B und C die ständig im Kontrolldienst mit überwiegendem (über 50 %) Außendienst eingesetzt sind	14,75	pro Monat
9	Für Bedienstete des Maschinenamtes für die Dauer der Tätigkeit an Freileitungen	5,01	pro Monat

10	Für Bedienstete des Markt- und Veterinäramtes 10.1. für die Marktamtsorgane Dkl II, III, IV Dkl V Dkl VI, VII 10.2. für die Kassiere Dkl I, II, III Dkl IV Dkl V	10,01 12,35 13,76 7,65 8,52 9,55	pro Monat
11	Für Bedienstete der Verwendungsgruppe D, die überwiegend zu Schreibarbeiten herangezogen werden 11.1. Stufe 1 11.2. Stufe 2 für überwiegende (über 50%)Bildschirmarbeit	4,30 8,44	pro Monat
12	Für Bedienstete der Verwendungsgruppen A, B, C, D die überwiegend (über 50 %) an Bildschirmen arbeiten	4,13	pro Monat
13	Für Exekutoren des Exekutionsamtes	11,92	pro Monat
14	Für Kassiere der Erholungsbetriebe und des Gartenamtes (Schloss Hellbrunn)	5,88	pro Monat
15	Für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die Einlagerungsarbeiten im Kühlhaus durchführen	0,0744	pro Tonne
16	Für Bedienstete der Erholungsbetriebe, die in der Wintersaison vom 1.10. bis 28.2. auf der Kunsteisbahn arbeiten	3,29	pro Monat
17	Für Bedienstete im Krankenpflegedienst in Seniorenheimen 17.1. für Pflegehelfer 17.2. für diplomierte Krankenpfleger	16,76 18,39	pro Monat

G	§ 19 b GG 1956 Gefahrenzulagen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die Dienste verrichten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind 1.1. Kanalmaurer, Leiterbesetzungen des Maschinenamtes, Tischler, Zimmerer und Dachspengler der Zentralwerkstätten, Hilfskräfte der vet.med. Untersuchungsstelle 1.2. Fahrer von Kehrmaschinen, Kranwagen, Absetzkipper und LKW mit Mähgerät, Arbeiten auf Türmen und Dächern.	7,26	pro Monat

	Außenarbeiten an Brücken und Stegen mit Ausnahme der Erhaltungsarbeiten befestigter Gehsteige und Fahrbahnen, Außenarbeiten an den städt. Befestigungsanlagen, Schachtungsarbeiten wenn das Gesamtbauwerk eine größere Tiefe als 3 m aufweist, Arbeiten auf freistehenden Leitern mit Ausnahme von Stehleitern, Arbeiten an Maschinen und Aggregaten bei Ammoniakaustritt	0,0419	pro Stunde
1.3.	Straßenreiniger, Straßenarbeiter, Gärtner, Gartenhilfsarbeiter, alle Bediensteten in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten, des Kühlhauses, der Kunsteisbahn, der Straßenbeleuchtung sowie vergleichbare Verwendungen	5,42	pro Monat
1.4.	Reinigungsbedienstete, Küchen- und Hausbedienstete in Seniorenheimen, Kindergärten und Horten	1,81	pro Monat
1.5.	Desinfektoren	0,0313	pro Stunde
1.6.	Fahrer, Beifahrer, Wäscherinnen, Büglerinnen, Lichtpau-searbeiten	3,57	pro Monat
1.7.	Schul- und Hauswarte	1,97	pro Monat

A	§ 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen	% aus V/2	gebührt
1	Bildungszulage für Bedienstete der Verwendungsgruppen Ki 1 und Ki 2	100,-- analog der Regelung für Bundesbe- dienstete	pro Monat
2	Für Bedienstete, die als Amtorgane, Sachverständige oder als Vertreter der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1025	pro volle oder angefangene halbe Stunde
3	Für Bedienstete der Bestattungsanstalt für die Überführung von Leichen in das oder aus dem Stadtgebiet (anstelle anderer Reisekostenvergütungen) 3.1. Kraftfahrer 3.2. Beifahrer	0,0114 0,0086	pro km pro km
4	Für das Pflegepersonal der Seniorenheime für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	1,58	pro Nachtdienst
5	Für Bedienstete die ausschließlich im Zustelldienst tätig sind	1,96	pro Monat

6	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr die in der Nachrichten-zentrale eingesetzt sind	1,58	pro Nachtdienst
7	Für Bedienstete des Maschinenamtes, die bei Nacht die Leuch-ten kontrollieren, des Kühlhauses, der Straßenreinigung, die bei Nacht die Straßen reinigen (bis mindestens 2.00 Uhr)	0,61	pro Nachtdienst
8	Für Bedienstete, deren Tätigkeit mit einer besonderen Ver-schmutzung verbunden ist 8.1. Kanalaräumer, Fahrer und Beifahrer von Schlammsaugwagen, Totengräber, Krematoriumswärter, Kanalmaurer, Maurer der Bauregie, Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten und der Müllabfuhr, die mit der War-tung von Müll- und Kanalräumfahrzeugen betraut sind, Hilfskräfte der vet.med. Untersuchungsstelle 8.2. Teerspritzer, Pumper und Heizer, Fahrer von Kehrmachi-nen 8.3. Reinigungsbedienstete der Erholungsbetriebe (Bäder, Kunst-eisbahn, Sporthalle), Maler, Lackierer, Schriftenmaler, Tape-zierer, Schlosser, Maurer, Installateure und Hilfsarbeiter der Zentralwerkstätten 8.4. Teerarbeiter und Walzenführer 8.5. Maurer, Maurerhelfer, Steinmetz, Pflasterer, Kabelarbeiter, Gärtner und Gartenhilfsarbeiter, Maschinisten der Erho-lungsbetriebe, Wäscherinnen, Büglerinnen, Näherinnen, Verkehrszeichenpartien und alle übrigen Bediensteten in handwerklicher Verwendung der Zentralwerkstätten 8.6. Fahrer, Beifahrer, Bergskapierer 8.7. Reinigungsbedienstete, Küchen- und Hausbedienstete in Seniorenheimen, Kindergärten und Horten 8.8. Buchbinder	7,26 0,0419 5,42 0,0313 3,55 2,99 1,94 1,50	pro Monat pro Stunde pro Monat pro Stunde pro Monat pro Monat pro Monat pro Monat

F	§ 20a GG 1956 Fehlgeldentschädigungen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamt bargeldum-satz 1.1. über 50.000,-- 1.2. über 200.000,-- 1.3. über 600.000,-- 1.4. über 2,000.000,-- 1.5. über 8,000.000,-- 1.6. über 14,000.000,--	5,01 6,75 8,37 10,01 12,61 15,28	pro Vierteljahr

V	§ 30a GG 1956 Verwendungszulagen	% aus V/2	gebührt
---	----------------------------------	-----------	---------

1	Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sachbearbeiter des Magistratsdirektors der Verwendungsgruppe A, Dkl VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion oder als Funktionsträger	65,88	pro Monat
2	Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsplanung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe	44,60	pro Monat
3	Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen	25,90	pro Monat
4	Für die Leiterinnen von Kindergärten und Horten	6,47	pro Monat
5	Für Bedienstete des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter und Stadträte sowie des Magistratsdirektors 5.1. VerwGr A, B Dkl II, III, IV, V 5.2. VerwGr A, B Dkl VI, VII, VIII 5.3. Sekretärin des Bürgermeisters 5.4. VerwGr C 5.5. Verw.Gr D	25,90 44,60 20,99 17,08 12,46	pro Monat
6	Für Bedienstete des Kontrollamtes, der Gemeinderatskanzlei, des Personalamtes, des Bezugsamtes und des Informationszentrums 6.1. Dkl I, II, III 6.2. Dkl IV 6.3. Dkl V 6.4. Dkl VI 6.5. Dkl VII, VIII 6.6. für Bedienstete des Kontrollamtes der VerwGr A VIII und der VerwGr B VII ab der Gehaltsstufe 3	12,46 14,75 17,08 20,99 25,90 44,60	pro Monat

7	Für Bedienstete der Verwendungsgruppen C und P 1, die die Funktion eines Meisters ausüben		pro Monat
	7.1.	10,82	
	7.2. und denen mindestens 5 Bedienstete,	16,24	
	7.3. und denen bis zu 10 Bedienstete,	19,81	
	7.4. und denen mehr als 10 Bedienstete ständig unterstellt sind	21,67	
	7.5. Küchenmeister in Seniorenheimen	23,02	
	7.6. Beschließerinnen in Seniorenheimen	14,40	

K	Kombinierte Nebengebühren	% aus V/2	gebührt
1	§§ 19a, 19b, 20 GG 1956 Für Bedienstete in handwerklicher Verwendung der Müllabfuhr	12,51	pro Monat
2	§§ 16, 19a, 19b GG 1956 Für Bedienstete der Bestattungsanstalt		
	2.1. für den Bestattungsarrangeur	17,51	pro Monat
	2.2. für Kraftfahrer, Beifahrer und Aufbahrer	13,27	pro Monat
3	§§ 18, 19a GG 1956 Für Bedienstete des Sozialamtes, des Wohnungsamtes, des Bürgerservice und im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes		pro Monat
	3.1. VerwGr D, Dkl I, II, III	8,27	
	3.2. VerwGr C, Dkl I	9,78	
	3.3. VerwGr C, Dkl II	11,69	
	3.4. VerwGr C, Dkl III, IV, V, B Dkl II, III	12,46	
	3.5. VerwGr B, Dkl IV	13,76	
	3.6. VerwGr B, Dkl V	14,79	
	3.7. VerwGr B, Dkl VI	15,65	
	3.8. VerwGr B, Dkl VII	16,64	

D	§ 17 Abs. 2 lit. b MBG Dienstverwendungen	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigem Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst)		pro Monat
	1.1. VerwGr A, B, C Dkl V (mit der Funktion eines Bereitschaftskommandanten)	12,34	
	1.2. VerwGr C, P1 Dkl IV	9,95	
	1.3. VerwGr P1, P2	7,56	

	1.4 VerwGr P3 Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung im Brand- und Hilfeleistungsdienst ruhegenussfähig	5,25	
2	Für Bedienstete des Kanal- und Gewässeramtes, die als Bergskarpierer (Bergputzer) tätig sind Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung als Bergskarpierer ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstunfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Bergskarpierer ist.	14,85	pro Monat
3	Für Bedienstete des Kanal- und Gewässeramtes, die als Kanalräumer tätig sind Diese Zulage wird nach 5-jähriger Verwendung als Kanalräumer ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstunfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Kanalräumer ist.	14,85	pro Monat
4	Für Bedienstete der Straßenbauregie 4.1. Teearbeiter-Partieführer 4.2. Teearbeiter Diese Zulage wird nach 10-jähriger Verwendung als Teearbeiter-Partieführer oder Teearbeiter ruhegenussfähig und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstunfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Teearbeiter-Partieführer oder Teearbeiter ist.	14,12 11,64	pro Monat

5	Für Bedienstete der Friedhöfe		
5.1.	Totengräber der Friedhöfe Gnigl, Maxglan und Aigen	17,41	pro Monat
5.2.	Totengräber am Kommunalfriedhof	13,27	pro Monat
5.3.	jedes weitere Grab über 8 Gräber monatlich	1,64	pro Grab
5.4.	Konduktführer	17,41	pro Monat
5.5.	Konduktführer bei Weiterbezug der Zulage für Totengräber	4,19	pro Monat
5.6.	Krematoriumswärter für Einäscherungen	0,32	pro Fall
5.7.	für jedes Grab im neuen Teil des Friedhofes Gnigl	0,76	pro Grab
5.8.	für Grabaushubarbeiten durch Bedienstete, die nicht Totengräber sind	1,64	pro Grab
5.9.	für Enterdigungen	2,50	pro Grab
Die Zulagen der Punkte D 5.1. und D 5.2. werden nach 5-jähriger Verwendung als Totengräber im unter Punkt D 5.2. angeführten Ausmaß ruhegenussfähig und bei Verwendung als Konduktführer und auch bei anderen Verwendungen weitergewährt, wenn die andere Verwendung die Folge einer krankheitsbedingten oder einer durch Dienstunfall bedingten Verwendungsunfähigkeit als Totengräber ist.			

H	§ 58 GG 1956 Dienstzulagen	% aus V/2	gebührt
1	Für Horterzieherinnen	analog den Lehrern der VerwGr L3 gemäß § 58 Abs. 6 GG 1956	pro Monat
N	§ 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit	% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
1.1.	Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindegewahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	47,50	pro Wahl
1.2.	Stellvertreter von 1.1.	35,62	pro Wahl
1.3.	Sprengelwahlleiter	11,87	pro Wahl
1.4.	Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	9,90	pro Wahl
1.5.	Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,75	pro Stunde
1.6.	Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
1.7.	Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
1.8.	Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
1.9.	Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl

	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 % Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		
--	--	--	--

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20381/2001/9

Salzburg, 27. August 2001

Betrifft:
Steuerterminkalender Oktober 2001

Städtische Steuern und Abgaben im Oktober 2001

15. Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz für August 2001

Kommunalsteuer für September 2001

Für den Bürgermeister:
Santner



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/29246/2001/5

Salzburg, 11. September 2001

Betrifft:
Gemeinderatsgeschäftsordnung, Abänderung des An-
hanges (2. GGO-Novelle 2001, Euro-Umstellung)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2001 beschlossen:

"Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs.2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 5/1998, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte

Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO),

zuletzt abgeändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 28. März 2001 (Amtsblatt Nr. 6/2001, Seite 5) mit **Inkrafttreten am 1. Jänner 2002** abgeändert, daß im **Anhang zur Gemeinderatsgeschäftsordnung** folgende Änderungen vorgenommen werden (**2. GGO-Novelle 2001**):

1.) Im **Punkt 0.1.**

wird der Betrag von 2,000.000 S durch den Betrag von 150.000 € ersetzt;

2.) im **Punkt 0.4.**

wird der Betrag von 500.000 S durch den Betrag von 40.000 € ersetzt;

3.) im **Punkt 0.8.**

wird der Betrag von 3,000.000 S durch den Betrag von 250.000 € ersetzt;

4.) im **Punkt 0.16.**

wird der Betrag von 50.000 S durch den Betrag von 5.000 € ersetzt;

5.) im **Punkt 0.17.1.**

wird der Betrag von 200.000 S durch den Betrag von 15.000 € ersetzt;

6.) im **Punkt 0.17.2.**

wird der Betrag von 50.000 S durch den Betrag von 5.000 € ersetzt;

7.) im **Punkt 0.17.4.**

wird der Betrag von 500.000 S durch den Betrag von 40.000 € ersetzt;

8.) im **Punkt 0.22.**

wird der Betrag von 200.000 S durch den Betrag von 15.000 € ersetzt;

9.) im **Punkt 1.2.1.**

wird

a) der Betrag von 30,000.000 S durch den Betrag von 2,200.000 € und

b) der Betrag von 2,000.000 S durch den Betrag von 150.000 € ersetzt;

10.) im **Punkt 1.2.2.**

wird der Betrag von 1,000.000 S durch den Betrag von 80.000 € ersetzt;

11.) im **Punkt 1.2.3.**

wird der Betrag von 1,000.000 S durch den Betrag von 80.000 € ersetzt;

12.) im **Punkt 1.2.5.**

wird der Betrag von 5,000.000 S durch den Betrag von 400.000 € ersetzt;

13.) im **Punkt 1.2.9.**

wird der Betrag von 400.000 S durch den Betrag von 30.000 € ersetzt;

14.) im **Punkt 1.2.15.**

wird jeweils der Betrag von 200.000 S durch den Betrag von 15.000 € ersetzt;

15.) im **Punkt 1.2.17.**

wird der Betrag von 10,000.000 S durch den Betrag von 750.000 € ersetzt;

16.) im **Punkt 2.2.2.**

wird der Betrag von 500.000 S durch den Betrag von 40.000 € ersetzt;

17.) im **Punkt 2.2.3.**

wird der Betrag von 500.000 S durch den Betrag von 40.000 € ersetzt;

18.) im **Punkt 3.2.2.**

wird der Betrag von 2,000.000 S durch den Betrag von 150.000 € ersetzt;

19.) im **Punkt 3.2.3.**

wird der Betrag von 500.000 S durch den Betrag von 40.000 € ersetzt;

20.) im **Punkt 4.2.1.**

wird der Betrag von 5,000.000 S durch den Betrag von 400.000 € ersetzt;

21.) im **Punkt 4.2.2.**

wird der Betrag von 10,000.000 S durch den Betrag von 750.000 € ersetzt;

22.) im **Punkt 4.2.4.**

wird der Betrag von 5.000.000 S durch den Betrag von 400.000 € ersetzt;

23.) im **Punkt 4.2.7.**

wird der Betrag von 300.000 S durch den Betrag von 80.000 € ersetzt;

24.) im **Punkt 4.2.9.**

wird der Betrag von 100.000 S durch den Betrag von 10.000 € ersetzt."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/29246/2001/6

Salzburg, 11. September 2001

Betrifft:

**Magistratsgeschäftsordnung, Abänderung
(MGO-Novelle 2001, Euro-Umstellung)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2001 beschlossen:

"Gemäß § 33 Abs.4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl.Nr. 47/1966, zuletzt abgeändert durch LGBl. Nr. 5/1998, wird die

**Geschäftsordnung des Magistrates der
Landeshauptstadt Salzburg - MGO**

(Beschluß des Gemeinderates vom 25. September 1952, Amtsblatt Nr. 42/1952, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 7. Februar 2001, Amtsblatt Nr. 3/2001), mit **Inkrafttreten am 1. Jänner 2002**, wie folgt abgeändert (**MGO-Novelle 2001**):

1.) In **§ 39 Abs.3** wird im **ersten Satz** der Ausdruck "gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1925, BGBl.Nr. 445, über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei" durch den Ausdruck "Verordnung der Bundesregierung über die Beglaubigung der schriftlichen Erledigungen der Verwaltungsbehörden durch die Kanzlei (Beglaubigungsverordnung), BGBl.II Nr. 494/1999" ersetzt.

2.) Im **§ 38 Abs.9** wird jeweils der Betrag von 2.000.000 S durch den Betrag von 150.000 € ersetzt."

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: 9/01/41152/2001/002

Salzburg, 27. August 2001

Betrifft:

Schwarzgrabenweg; Errichtung von Fahrbahnschwellen

Kundmachung

Es ist beabsichtigt, am Schwarzgrabenweg im Bereich des neu errichteten Kindergartens drei Fahrbahnschwellen zu errichten.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag.Ab. 9/01 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei**Hauptbücherei**

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/29813/2001/4

Salzburg, 28. August 2001

Betrifft:

Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)

**Bauvorhaben: GK „Rauchenbichl, Berg Sam, Rehr-
siedlung und Lieferung West“**

Offenes Verfahren

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/02 Kanal- und Gewässeramt, Fa-
berstraße 11, A-5024 Salzburg, Tel.: 0662/8072-2452,
Fax: 0662/8072-3485.

Gegenstand der Leistung:

**Gebietskanalisation „ Rauchenbichl, Berg Sam, Rehr-
siedlung und Lieferung West“**

Baumumfang :

Hauptkanal:	DN 250	ca.	5 m
	DN 200	ca.	1870 m
	DN 150	ca.	15 m
	Pumpleitung	ca.	140 m

Hausanschlüsse : ca. 65 Stk. Hausanschlüsse
DN 200 ca. 200 m

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfä-
hige Firmen, die zur Durchführung dieser Bauarbeiten be-
rechtigt und nachweislich befähigt sind.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab **Dienstag, den 25.09.2001** beim
Kanal- und Gewässeramt Faberstraße 11, 2. Stock - Zim-
mer 3 während der Amtsstunden gegen Nachweis der
Einzahlung mittels Erlagschein mit dem Vermerk „**GK
Rauchenbichl, Berg Sam, Rehrlsiedlung und Lieferung
West**“, Vast 2.85100.817000.7“ in Höhe von **ATS 1100.-**
(inkl. 10% UST) behoben werden. Die Zahlung hat ent-
weder auf Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, der Postspar-
kasse oder auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, der Salz-
burger Sparkasse zu erfolgen.

Einreichungsfrist der Angebote:

spätestens 23.10.2001, 10.00 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist:

6 Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist

Angebotsöffnung:

23.10.2001, 11.00 Uhr

Faberstraße 11, 2. Stock, Zimmer 2

(Besprechungszimmer Kanal- u. Gewässeramt)

Für den Bürgermeister:

SR Dipl.Ing. Berndt Rohrer



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 17/2001

14. September 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde
Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby
Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle
Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741
oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den
Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Rei-
chenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10),
ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger An-
zeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal
im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S
260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004
der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amts-
blatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundma-
chungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,

7.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr

Tel. 8072-2043

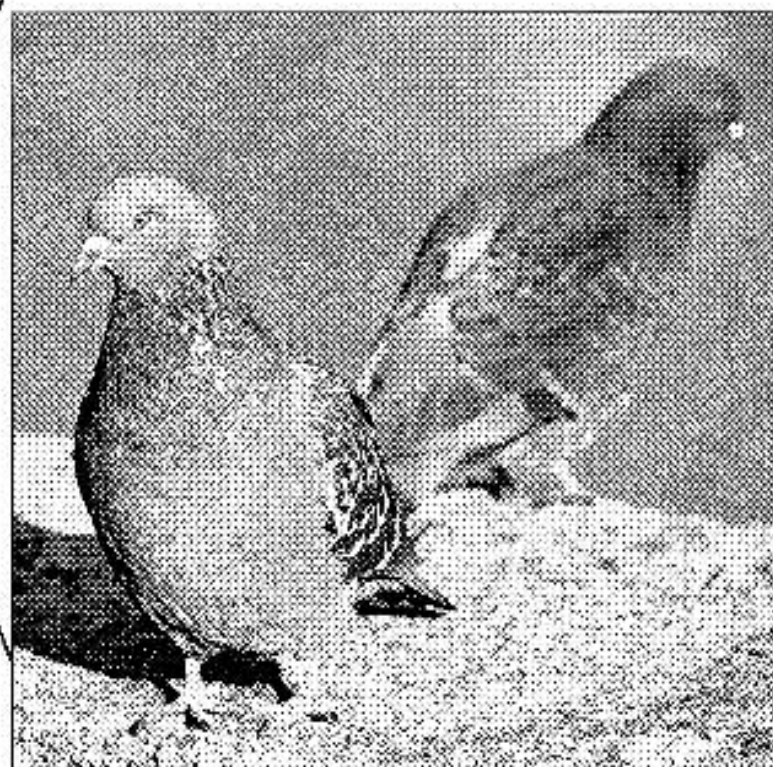


STADT : SALZBURG

Magistrat

Amt für Öffentliche
Ordnung

Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417